



Kanzlei Michaelis®
Rechtsanwälte

Fristenliste®

Diese Fristenübersicht soll dem Versicherungsmakler die Bearbeitung seiner Mandate erleichtern und auf einige mögliche Haftungsfallen hinweisen. Die vorliegende Liste basiert dabei auf dem VVG in seiner ab dem 01.01.2008 geltenden Fassung. Die Rechtslage und die sich daraus ergebenden Fristen aus der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung des VVG sind nicht berücksichtigt.

Die vorliegende Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Es sollen lediglich die wichtigsten Fristen des VVG wiedergegeben und vereinfacht dargestellt werden. Insbesondere in den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungsvertrages können zusätzliche oder zum Teil auch abweichende Fristen bestimmt sein. Diese gilt es dann ebenfalls zu beachten sowie gegebenenfalls auf Rechtswirksamkeit zu prüfen.

A. Einleitung

I. *Anwaltliche Prüfung*

Oftmals ist zur Bestimmung der Frist eine genaue rechtliche Prüfung erforderlich. Diese kann nur durch einen Rechtsanwalt bzw. Juristen erfolgen. Die vorliegende Liste soll und kann eine solche Prüfung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen. Insbesondere die Prüfung, ob alle Voraussetzungen für die Fristauslösung vorliegen (z.B. Wirksamkeit von Erklärungen, Vollständigkeit von Belehrungen, Verschulden, Kausalität, Relevanz) kann nur durch eine ganzheitliche Rechtsprüfung erfolgen. Zur vollständigen und rechtsicheren Prüfung sollte daher stets ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch die Kanzlei Michaelis geschützt. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe sind nicht gestattet.

II. *Fristberechnung*

Die Bestimmung der einzelnen Fristen richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 186 bis 193 BGB (Gesetzestext anbei als Anlage). In der Regel ist für das Auslösen der jeweiligen Frist ein **Ereignis** maßgeblich, welches in den Lauf eines Tages fällt (z.B. Erklärung des VR geht dem VN während des Tages zu). In diesem Fall wird der Tag des Ereignis nach § 187 Abs.1 BGB nicht mitgerechnet. Die Frist ist dann meistens nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt. Sie endet daher i.d.R. nach § 188 Abs.2 BGB mit Ablauf des Tages, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt.

Beispiel: Das fristauslösende Ereignis (z.B. Zugang des Briefes) geschieht am Donnerstag den 13.03., dann läuft bei einer Frist von 2 Wochen die Frist am Donnerstag den 27.03. um 24.00 Uhr ab.

Zu beachten gilt, dass sich das Fristende nach § 193 BGB verschieben kann, wenn das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. In diesem Fall verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.

Fällt das fristauslösende Ereignis. auf Sonntag, den 13.03., so bedeutet dies für das obere Beispiel, dass die Frist nicht am Sonntag den 27.03. um 24.00 Uhr, sondern am Montag den 28.03. um 24.00 Uhr abläuft.

Weiter ist stets der genaue zeitliche Umfang der Frist zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Frist von 4 Wochen nicht zu verwechseln ist mit einer Monatsfrist. Dasselbe gilt auch umgekehrt.

III. Fristauslösendes Ereignis

Die jeweilige Frist beginnt stets mit einem fristauslösenden Ereignis. Dies kann z.B. eine Erklärung des Versicherer sein. Die Frist beginnt danach jedenfalls dann zu laufen, wenn die Erklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer direkt von diesem zugegangen ist.

Fraglich ist aber, ob der Zugang der Erklärung beim Makler auch die jeweilige Frist beginnen lässt. Hierfür kommt es darauf an, ob der Makler **Stellvertreter** oder **Bote** des Versicherungsnehmers ist. Handelt der Makler mit umfassender Vertretungsmacht des Kunden (Vollmacht), so ist er Stellvertreter. In diesem Fall steht der Zugang der Erklärung beim Makler dem Zugang der Erklärung beim Versicherungsnehmer gleich! Die Frist beginnt zu laufen.

Hat der Makler keine Vollmacht des Kunden in dessen Namen zu handeln, so ist er lediglich Bote. Die Frist beginnt dann frühestens zu dem Zeitpunkt, in welchem mit der Weiterleitung der Erklärung an den Versicherungsnehmer nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge gerechnet werden konnte. Dies sind üblicherweise „nur“ 3-5 Werktage. Es empfiehlt sich daher, Erklärungen sofort weiterzuleiten um die eigene Verantwortlichkeit zu minimieren. Überdies könnte unter Umständen auch eine Erklärung gegenüber einem Boten vollkommen unbeachtlich sein (strittig) und keinen Fristbeginn auslösen.

Stellt das fristauslösende Ereignis eine Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer dar, so reicht die Mitteilung des Versicherungsnehmers an den Makler nicht für den Zugang der Erklärung aus. Die Erklärung geht dem Versicherer erst nach der Weiterleitung durch den Makler zu. Ausnahmsweise gilt dies nicht, wenn der Makler eine sogenannte „Maklerklausel“ vereinbart hatte, er nach dieser also berechtigt ist, stellvertretend für den Versicherer Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegen zu nehmen.

B. Die einzelnen Fristen

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Stellungen des Maklers als Stellvertreter oder Bote werden im Folgenden zwei unterschiedliche Zeitpunkt für den Fristbeginn berücksichtigt: Der „normale“ Fristbeginn ist entscheidend, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer direkt zugegangen ist oder der Makler aufgrund wirksamer Vertretungsmacht berechtigt ist, Erklärungen für den Kunden entgegenzunehmen. Der alternative Fristbeginn ist zu berücksichtigen, wenn die Erklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer nicht direkt zugegangen ist und der Makler „nur“ Empfangsbote des Versicherungsnehmers ist.

I. Bei Vertragsschluss

1. Widerrufsrecht nach § 8 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt, in welchem dem Versicherungsnehmer folgende Dokumente vollständig zugegangen sind:
 - Versicherungsschein und
 - Vertragsbestimmungen und
(inkl. Versicherungsbedingungen)
 - Produktinformationsblatt und
 - richtige Belehrung über das Widerrufsrecht
- Alternativer Fristbeginn: Zeitpunkt, in welchem seit dem Zugang der oben genannten Dokumente beim Makler 3 Werktage vergangen sind.
- Fristablauf in der Sachversicherung: **2 Wochen** nach Fristbeginn
- Fristablauf in der Lebensversicherung: **30 Tage** nach Fristbeginn
(siehe § 152 VVG)
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Versicherungsvertrag kommt wirksam zustande. Kein unbegrenztes Widerrufsrecht des VN.

2. Widerspruchsrecht bei Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag nach § 5 VVG

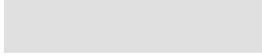
- Fristbeginn: Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsschein unter deutlicher Kenntlichmachung der Änderungen dem VN zugegangen ist und er über die Rechtsfolgen seines Schweigens (rechtswirksam) belehrt worden ist
- Alternativer Fristbeginn: Zeitpunkt, in welchem seit dem Zugang des Versicherungsscheins und der Belehrung beim Makler 3 Werktage vergangen sind
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Änderungen des VR werden Vertragsbestandteil des Versicherungsvertrages

II. Während der Vertragslaufzeit

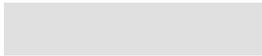
1. Kündigungsrecht des VN nach dem dritten Vertragsjahr gemäß § 11 Abs. 4 VVG

- Fristbeginn: Der Versicherungsnehmer hat nach § 11 Abs.4 VVG das Recht bei einem Versicherungsvertrag, welcher für mehr als 3 Jahre geschlossen wurde, den Vertrag zum Ende des dritten Jahres oder jedes weiteren Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
- Ende des Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit):
- Fristablauf: **3 Monate** vor Ablauf des Versicherungsjahres
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Versicherung besteht mindestens noch ein Jahr fort.

2. Rücktritts- und Kündigungsrecht des VR wegen Anzeigepflichtverletzung nach § 21 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt der Kenntniserlangung des VR von der Anzeigepflichtverletzung (z.B. durch Arztmitteilung) 
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Rücktrittsrecht des VR geht unter (!) und der Versicherungsvertrag bleibt unverändert bestehen.

3. Kündigung des VR wegen Anzeigepflichtverletzung in der laufenden Versicherung nach § 56 VVG (z.B. Warenkreditversichers.)

- Fristbeginn: Zeitpunkt der Kenntniserlangung des VR von der Anzeigepflichtverletzung 
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Kündigungsrecht des VR geht unter und der Versicherungsvertrag bleibt unverändert bestehen.

4. Anfechtung des VR wegen arglistiger Täuschung nach § 22 VVG, § 123 BGB

- Fristbeginn: Kenntniserlangung des VR von dem die arglistige Täuschung begründenden Sachverhalt (z.B. Arztmitteilung) 
- Fristablauf: **1 Jahr** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Anfechtungsrecht des VR erlischt und der Versicherungsvertrag bleibt unverändert bestehen.

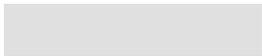
5. Kündigung des VR wegen angezeigter Gefahrerhöhung nach § 24 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des VN beim VR 
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Die angezeigte Gefahrerhöhung gilt als versichert.

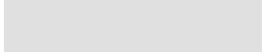
6. Kündigung wegen Obliegenheitsverletzung nach § 28 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt der Kenntniserlangung des VR von der Obliegenheitsverletzung 
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Kündigungsrecht des VR geht unter und der Versicherungsvertrag bleibt unverändert bestehen. VR ist im Schadensfall zur Leistung verpflichtet.

Kündigung des VR bei Obliegenheitsverletzung in der laufenden Versicherung nach § 58 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt der Kenntniserlangung des VR von der Obliegenheitsverletzung 
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Kündigungsrecht des VR geht unter und der Versicherungsvertrag bleibt unverändert bestehen. VR ist im Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet.

7. Leistungsfreiheit des VR bei Folgeprämienverzug nach § 38 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung beim VN 
- Alternativer Fristbeginn: 3 Werktage nach Zugang der Mahnung beim Makler 
- Fristablauf: gesetzte Frist (mindestens **2 Wochen**) 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: VR ist im Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet.

8. Kündigung des VN wegen Prämien­erhöhung nach § 40 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des VR, dass dieser aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie erhöht ohne dass sich dadurch der Versicherungsschutz entsprechend verändert und der VN über sein Kündigungsrecht belehrt wurde.
- Alternativer Fristbeginn: 3 Werktage nach Zugang der Mitteilung beim Makler
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Prämien­erhöhung gilt als vereinbart.
- **Ausnahme:** Enthält die Mitteilung des VR keine oder eine unwirksame Rechtsbelehrung, so beginnt die Kündigungsfrist des § 40 VVG nicht zu laufen und der VN ist jederzeit zur Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigt. Klauseln, welche das Kündigungsrecht des VN an eine bestimmte prozentuale Erhöhung knüpfen, sind nach § 42 VVG unwirksam.

III. Im Schadensfall

1. Anzeige des Versicherungsfalles nach § 30 VVG

- Fristbeginn: Kenntnis des VN vom Versicherungsfall
- Fristablauf: **unverzüglich** = ohne schuldhaftes Zögern (allerspätestens 14 Tage nach Fristbeginn)
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Die Anzeige des Versicherungsfalles ist eine Obliegenheit. Wird sie schuldhaft verletzt, so könnte der Versicherer zur Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigt sein und kein oder nur teilweiser Versicherungsschutz bestehen.

2. Kündigung im Schadensfall nach § 92 VVG

- Fristbeginn: Ende der Verhandlungen über die Entschädigung
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Kündigungsrecht beider Parteien erlischt und der Versicherungsvertrag besteht fort.

3. Kündigung des VR bei Veräußerung der versicherten Sache nach § 96 Abs.1 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt der Kenntniserlangung des VR von der Veräußerung
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: VR ist nicht mehr berechtigt den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und der Versicherungsvertrag besteht mit dem Erwerber der Sache fort.

4. Kündigung des Erwerbers bei Veräußerung der versicherten Sache nach § 96 Abs.2 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt des Erwerbes, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung zum Erwerbszeitpunkt ab Kenntniserlangung des Erwerbs von der Versicherung
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Das Kündigungsrecht des Erwerbers geht unter und der Versicherungsvertrag bleibt mit dem Erwerber als VN bestehen.

5. Verjährung des Anspruch auf Versicherungsleistung

NEU: Für Sach + Leben!

- Fristbeginn: Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch des VN entstanden ist und der VN von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des VR Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Fristablauf: **3 Jahre** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Der berechnigte Anspruch des VN ist nicht mehr durchsetzbar („erloschen“).

IV. Die einzelnen Sparten

Die jeweiligen Fristen in den einzelnen Sparten sind sehr vielfältig. Sie richten sich nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Versicherungsbedingungen. Diese können zum Teil erheblich von den Musterbedingungen abweichen. Es können daher an dieser Stelle nicht alle Fristen aufgeführt werden, sondern nur die im VVG enthaltenen Fristen, sowie die häufigsten Fristen in den AVB's dargestellt werden. Im Einzelfall ist immer einer genaue Prüfung der jeweils einschlägigen Versicherungsbedingungen erforderlich.

1. Schadensversicherung

Einreichung einer Stehlgutliste

- Fristbeginn: Kenntnis vom Versicherungsfall
- Fristablauf: (i.d.R. Regel Tage oder unverzüglich) nach Fristbeginn (siehe Versicherungsbedingungen)
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Nichteinreichung der Stehlgutliste stellt eine Obliegenheitsverletzung des VN dar (Hinweispflicht des VR). Diese kann den VR zur Kündigung des Versicherungsvertrages und zur Leistungsverweigerung im Versicherungsfall berechnigen.

2. Haftpflichtversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles nach § 104 VVG

- Fristbeginn: Kenntnis des VN von Tatsachen, welche Ansprüche Dritter gegen ihn zur Folge haben könnten (VH), oder Kenntnis von der Inanspruchnahme durch einen Dritten.
- Fristablauf: **1 Woche** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Die Nichtanzeige des Versicherungsfalles stellt eine Obliegenheitsverletzung des VN dar. Diese kann den VN zur Kündigung des Versicherungsvertrages und zur Leistungsverweigerung im Schadensfall berechtigen.

3. Rechtsschutzversicherung

Ausschluss der Geltendmachung des Versicherungsschutzes

- Fristbeginn: Beendigung des Versicherungsvertrages
- Fristablauf: nach Fristbeginn
(siehe Versicherungsbedingungen)
- **Beispiel § 4 Abs.3 b ARB 94: 3 Jahre** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Nichtanzeige des Versicherungsfalles führt zum Ausschluss des Versicherungsschutzes, es sei denn die Nichtanzeige erfolgte unverschuldet (umstritten).

4. Unfallversicherung

Entstehung der Invalidität

- Fristbeginn: Zeitpunkt des Unfalles
- Fristablauf: nach Fristbeginn (siehe Versicherungsbedingungen)
- **Beispiel § 7 Abs.1 S.3 AUB 94: 12 Monate** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Nichteintritt führt zum Ausschluss des Versicherungsschutzes.

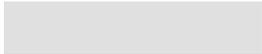
Geltendmachung der Invalidität

- Fristbeginn: Zeitpunkt des Unfalles 
- Fristablauf: nach Fristbeginn (siehe  Versicherungsbedingungen)

Beispiel § 7 Abs.1 S.3 AUB 94: 15 Monate nach Fristbeginn

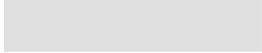
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Nichtfeststellung und Nichtgeltendmachung der Invalidität führt zum Ausschluss des Versicherungsschutzes, es sei denn die Nichtanzeige erfolgte unverschuldet (umstritten).

Senkung der vereinbarten Versicherungsleistung nach Gefahrerhöhung nach § 181 VVG

- Fristbeginn: Zeitpunkt der Gefahrerhöhung 
- Fristablauf: **1 Monat** nach Fristbeginn 
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Unveränderte Prämie gilt bei niedrigeren Versicherungsleistungen als vereinbart.

5. Berufsunfähigkeitsversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles

- Fristbeginn: Eintritt der Berufsunfähigkeit 
- Fristablauf: nach Fristbeginn (siehe  Versicherungsbedingungen)

Beispiel § 1 Abs.3 S.2 BUZ 90: 3 Monate nach Fristbeginn

- Rechtsfolge des Fristablaufs: Nichtanzeige des Versicherungsfalles führt zum teilweisen Ausschluss des Versicherungsschutzes, es sei denn die Nichtanzeige erfolgte unverschuldet (umstritten). Der VR ist erst mit Beginn des Monats der Mitteilung zur künftigen Leistung verpflichtet. Die vorherigen Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Krankenversicherung

Kündigung durch VN

- Der VN hat nach § 205 Abs.1 VVG – vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestversicherungsdauer in der Krankheitskosten- und bei der Krankenhaustagegeldversicherung – das Recht bei einer Krankenversicherung, welche für mehr als ein Jahr abgeschlossen wurde, den Vertrag zum Ende des ersten Jahres, oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- Ende des Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit)
- Fristablauf: **3 Monate** vor Ablauf des Versicherungsjahres
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Versicherungsvertrag besteht mindestens noch ein Jahr fort.

7. Betriebliche Altersvorsorge

Fortsetzung der Lebensversicherung nach der Elternzeit gemäß § 212 VVG

- Während der Elternzeit besteht eine betriebliche Altersvorsorge als prämienfreie Versicherung fort. Nach der Elternzeit will der VN die Prämienzahlung wieder aufnehmen. Dem Wunsch muss der VR nur entsprechen, wenn seit dem Ende der Elternzeit höchstens 3 Monate verstrichen sind.
- Fristbeginn: Beendigung der Elternzeit
- Fristablauf: **3 Monate** nach Fristbeginn
- Rechtsfolge des Fristablaufs: Die Lebensversicherung besteht als prämienfreie Versicherung fort. VN ist nicht zur Prämienzahlung berechtigt oder verpflichtet.

VN:

VR:

Vertrags-Nr.:

Aktenblatt

Frist	Fristbeginn	Fristablauf	Bemerkung
Fristen bei Abschluss des Vertrages			
Widerrufsfrist nach § 8 VVG			
Widerspruchsfrist nach § 5 VVG			

Fristen während der Vertragslaufzeit	Fristbeginn	Fristablauf	Bemerkung
Kündigung nach dem dritten Versicherungsjahr nach § 11 Abs.4 VVG			
Rücktrittsrecht des VR nach § 21 VVG wegen Anzeigepflichtverletzung			
Kündigungsrecht des VR nach § 56 VVG wegen Anzeigepflichtverletzung in der laufenden Vers.			
Anfechtungsrecht des VR nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung			
Kündigungsrecht des VR wegen Gefahrerhöhung nach § 24 VVG			
Kündigungsrecht des VR nach § 28 VVG wegen Obliegenheitsverletzung			
Kündigungsrecht des VR nach § 58 VVG wegen Obliegenheitsverletzung in der laufenden Vers.			
Leistungsfreiheit des VR nach § 38 VVG wegen Folgeprämienverzug			
Kündigungsrecht des VN nach § 40 VVG wegen Prämienerrhöhung			

Fristen im Schadensfall	Fristbeginn	Fristablauf	Bemerkung
Anzeige des Versicherungsfalles nach § 30 VVG			
Kündigung im Schadensfall nach § 92 VVG			
Kündigungsrecht des VR bei Veräußerung der versicherten Sache nach § 96 Abs.1 VVG			
Kündigungsrecht des Erwerbers bei Veräußerung der versicherten Sache nach § 96 Abs.2 VVG			
Verjährung des Anspruches auf Versicherungsleistung nach §§ 195 ff. BGB			

Fristen in den einzelnen Sparten	Fristbeginn	Fristablauf	Bemerkung
Fristen in der Schadensversicherung			
Einreichung der Stehlgutliste			
Fristen in der Haftpflichtversicherung			
Anzeige des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung nach § 104 VVG			
Fristen in der Rechtsschutzversicherung			
Ausschluss der Geltendmachung des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzvers.			
Fristen in der Unfallversicherung			
Entstehen der Invalidität in der Unfallvers.			
Feststellung und Geltendmachung der Invalidität in der Unfallvers.			
Senkung der Versicherungsleistung nach Gefährerhöhung gemäß § 181 VVG			
Fristen in der BU - Vers.			
Anzeige des Versicherungsfalles			

Fristen in der PKV			
Kündigungsrecht des VN nach § 205 VVG			
Fristen in der bAV			
Fortsetzung der Lebensversicherung nach der Elternzeit nach § 212 VVG			

Notiz:

- VN wurde über die Frist und deren Rechtsfolgen nachweislich am informiert.
- Eine Fristenprüfung durch einen Rechtsanwalt soll erfolgen?
 Ja Nein
- Die erforderlichen Unterlagen wurden am _____ an die Kanzlei Michaelis zur Prüfung übersandt.¹

.....

Bearbeiter

Die Fristenliste ist ein kostenfreier Service der:



Kanzlei Michaelis®

Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft, Reg.Nr. HH PR 251

Mittelweg 14, D- 20148 Hamburg

Fon: + 49(0)40 / 88888-777

Fax: + 49(0)40 / 88888-737

E-Mail: info@Kanzlei-Michaelis.de

www.Kanzlei-Michaelis.de

¹ Eine Beauftragung der Kanzlei Michaelis ist honorarpflichtig. Ausnahme: Rahmenvertrag
Kostenschätzung auf telefonische Anfrage und Umfang des Mandates.
Mandatsübernahme bedarf der schriftlichen Bestätigung der Kanzlei Michaelis!

Auszug aus dem BGB

Abschnitt 4 Fristen, Termine

§ 186 Geltungsbereich

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Abschnitt 5

Verjährung

Titel 1

Gegenstand und Dauer der Verjährung

§ 194 Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

(3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

(5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.